

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 5	FREITAG, DEN 31. JANUAR	2014
Tag	Inhalt	Seite
28. 1. 2014	Gesetz zum Abkommen zwischen den Ländern Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die gemeinsame Einrichtung einer Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik bei der Ärztekammer Hamburg <small>neu: 453-19</small>	29
28. 1. 2014	Drittes Gesetz zur Änderung der Hamburgischen Bauordnung <small>2131-1</small>	33
28. 1. 2014	Neuntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung .. <small>2012-1</small>	34
28. 1. 2014	Verordnung über die Höhe der Einheitssätze (Einheitssätze-Verordnung – EsV) <small>neu: 2136-1-5</small>	35

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz

zum Abkommen zwischen den Ländern Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die gemeinsame Einrichtung einer Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik bei der Ärztekammer Hamburg

Vom 28. Januar 2014

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem vom 5. November 2013 bis 3. Dezember 2013 unterzeichneten Abkommen über die Einrichtung einer gemeinsamen Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik bei der Ärztekammer Hamburg wird zugestimmt.

Artikel 2

Das Abkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem § 12 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Januar 2014.

Der Senat

Abkommen
zwischen den Ländern Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen,
Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen
und Schleswig-Holstein über die gemeinsame Einrichtung einer Ethikkommission
für Präimplantationsdiagnostik bei der Ärztekammer Hamburg

Das Land Brandenburg,
 vertreten durch den Ministerpräsidenten,
 dieser vertreten durch die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz,
 die Freie Hansestadt Bremen,
 vertreten durch den Senat,
 dieser vertreten durch den Senator für Gesundheit,
 die Freie und Hansestadt Hamburg,
 vertreten durch den Senat,
 dieser vertreten durch die Präses der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz,
 das Land Mecklenburg-Vorpommern,
 vertreten durch den Ministerpräsidenten,
 dieser vertreten durch die Ministerin für Arbeit, Gleichstellung und Soziales,
 das Land Niedersachsen,
 vertreten durch den Ministerpräsidenten,
 dieser vertreten durch die Ministerin für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
 und
 das Land Schleswig-Holstein,
 endvertreten durch die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung,
 schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe
 nachstehendes Abkommen:

§ 1

Grundlage und Zweck des Abkommens

Die Durchführung der Präimplantationsdiagnostik ist gemäß § 3 a des Embryonenschutzgesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2746), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2011 (BGBl. I S. 2228) geändert worden ist, an konkrete Voraussetzungen geknüpft. Hierzu gehört die Beteiligung einer Ethikkommission, die vor Durchführung der Maßnahme eine zustimmende Bewertung abgegeben haben muss. Die an diesem Abkommen beteiligten Länder richten auf der Grundlage des § 4 Absatz 1 der Verordnung zur Regelung der Präimplantationsdiagnostik (Präimplantationsdiagnostikverordnung – PIDV) vom 21. Februar 2013 (BGBl. I S. 323) gemeinsam eine Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik als unselbständige Einrichtung bei der Ärztekammer Hamburg ein.

§ 2

Aufgabe und Zuständigkeit der Ethikkommission
für Präimplantationsdiagnostik

Die Ethikkommission hat die Aufgabe der Prüfung von Anträgen auf Durchführung einer Präimplantationsdiagnostik nach § 5 Absatz 1 PIDV, soweit die Antragsberechtigte beabsichtigt, diese Maßnahme in einem Zentrum durchführen zu lassen, das seinen Sitz in einem der am Abkommen beteiligten Länder hat und das von diesem nach § 3 Absatz 1 PIDV zugelassen worden ist.

§ 3

Zusammensetzung der Ethikkommission

Der Ethikkommission gehören acht Mitglieder an. Frauen und Männer haben zu gleichen Teilen Berücksichtigung zu finden. Als Sachverständige der Fachrichtung Medizin gemäß

§ 4 Absatz 1 Satz 3 PIDV sind eine Humangenetikerin oder ein Humangenetiker, eine Fachärztin oder ein Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, eine Pädiaterin oder ein Pädiater und eine ärztliche Psychotherapeutin oder ein ärztlicher Psychotherapeut zu berufen. Darüber hinaus sind jeweils eine Sachverständige oder ein Sachverständiger der Fachrichtung Ethik und der Fachrichtung Recht zu berufen. Als weitere Mitglieder gehören der Ethikkommission jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe der Menschen mit Behinderungen an, die sich in einer in den Mitgliedsländern des Abkommens hierfür maßgeblichen Organisation engagieren.

§ 4

Benennung und Berufung der Mitglieder

(1) Die Benennung der ärztlichen Mitglieder und deren Vertreterinnen oder Vertreter erfolgt durch die am Abkommen beteiligten Länder auf der Grundlage eines Benennungsvorschlags der Ärztekammer Hamburg. Diese hat die anderen im Geltungsbereich des Abkommens ansässigen Landesärztekammern bei der Erstellung des Benennungsvorschlags zu beteiligen. Nach Herstellung des Einvernehmens unter den am Abkommen beteiligten Ländern über die zu benennenden Personen erfolgt deren Berufung durch die Ärztekammer Hamburg.

(2) Für die Auswahl der weiteren Mitglieder und deren Vertreterinnen und Vertreter unterbreiten die am Abkommen beteiligten Länder der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg Benennungsvorschläge. Nach Herstellung des Einvernehmens unter den am Abkommen beteiligten Ländern über die zu benennenden Personen erfolgt deren Berufung durch die Ärztekammer Hamburg.

(3) Für jedes Mitglied der Ethikkommission können maximal zwei Vertreterinnen oder Vertreter berufen werden.

(4) Die Mitglieder der Ethikkommission werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine einmalige Wiederberufung ist möglich.

(5) Die in die Ethikkommission berufenen Mitglieder sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter sind namentlich in den jeweiligen amtlichen Verkündungsblättern der am Abkommen beteiligten Länder bekannt zu machen.

§ 5

Berichtspflicht und Informationsaustausch

(1) Die Ethikkommission berichtet jährlich gegenüber der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg über die Anzahl der mit Zustimmung versehenen und der abgelehnten Anträge. Der Bericht hat auch Angaben darüber zu enthalten, welche Erbkrankheiten den Anträgen zugrunde lagen. Die am Abkommen beteiligten Länder erhalten von der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg eine Ausfertigung des Berichts.

(2) Die am Abkommen beteiligten Länder treffen sich mindestens einmal jährlich, um sich über die Entwicklung der Präimplantationsdiagnostik fachlich auszutauschen. Zu diesen Treffen können sachverständige Personen eingeladen werden.

§ 6

Finanzierung der Ethikkommission

Die Finanzierung der Tätigkeit der Ethikkommission erfolgt ausschließlich über Gebühren. Die Ärztekammer Hamburg erlässt auf der Grundlage des § 7 Absatz 1 Nummer 5 die notwendigen gebührenrechtlichen Bestimmungen für eine kostendeckende Finanzierung.

§ 7

Satzung der Ärztekammer Hamburg und Genehmigung

(1) Die Ärztekammer Hamburg erlässt für die Tätigkeit der Ethikkommission eine Satzung, in der insbesondere zu regeln sind

1. die Einrichtung einer Geschäftsstelle,
2. das Verfahren zur Bestimmung des oder der Vorsitzenden und seiner oder ihrer Aufgaben,
3. eine Verfahrensordnung,
4. die Entschädigung der Mitglieder,
5. die Kosten für die Antragsberechtigten einschließlich der im Rahmen der Prüfung anfallenden Auslagen.

(2) Die Genehmigung der Satzung erfolgt auf der Grundlage des § 57 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. 2005 S. 495, 2006 S. 35), zuletzt geändert am 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 254, 260), durch die Aufsichtsbehörde mit der Maßgabe, zuvor das Benehmen mit den anderen am Abkommen beteiligten Ländern herzustellen.

§ 8

Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Ethikkommission

Gegen ablehnende Entscheidungen von Anträgen auf Durchführung einer Präimplantationsdiagnostik steht den Antragsberechtigten der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen. Ein Vorverfahren im Sinne des § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

§ 9

Gesamtschuldnerische Haftung

Für Ansprüche aus Schadenersatzforderungen gegenüber der Ethikkommission haften die am Abkommen beteiligten Länder gesamtschuldnerisch im Verhältnis zueinander entsprechend den jeweiligen Länderanteilen des Königsteiner Schlüssels in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Beitritt weiterer Länder

(1) Weitere Länder können diesem Abkommen im Einvernehmen mit den bereits am Abkommen beteiligten Ländern beitreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg und, soweit erforderlich, mit Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes. Über den Eingang der Beitrittserklärung unterrichtet die für das Gesundheitswesen zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg die übrigen am Abkommen beteiligten Länder.

(2) Für das beitretende Land treten die Regelungen dieses Abkommens am Tag nach dem Eingang der Beitrittserklärung und, soweit erforderlich, der Anzeige der Zustimmung seiner gesetzgebenden Körperschaft in Kraft.

§ 11

Geltungsdauer und Kündigung

(1) Das Abkommen wird für unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Das Abkommen ist unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung unter Angabe der maßgeblichen Gründe gegenüber allen am Abkommen beteiligten Ländern kündbar. Die Kündigung eines am Abkommen beteiligten Landes berührt den Fortbestand des Abkommens nicht. Dies gilt nicht im Falle einer Kündigung durch die Freie und Hansestadt Hamburg.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt am 1. Februar 2014 in Kraft. Die Vertragsurkunden der am Abkommen beteiligten Länder werden bei der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt. Für am Abkommen beteiligte Länder, deren Vertragsurkunde nach dem 1. Februar 2014 hinterlegt wird, wird das Abkommen an dem Tag wirksam, der der Hinterlegung der Vertragsurkunde folgt.

Für das Land Brandenburg
 Der Ministerpräsident
 Vertreten durch die Ministerin für Umwelt,
 Gesundheit und Verbraucherschutz
 Potsdam, den 7. November 2013
 Anita Tack

Für die Freie Hansestadt Bremen
 Für den Senat
 Der Senator für Gesundheit
 Bremen, den 26. November 2013
 Dr. Hermann Schulte-Sasse

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
 Für den Senat
 Die Präses der Behörde für Gesundheit
 und Verbraucherschutz
 Hamburg, den 5. November 2013
 Cornelia Prüfer-Storcks

**Protokollerklärung
 des Landes Brandenburg
 zu § 9 des Abkommens**

Im Falle einer Inanspruchnahme nach § 9 des Abkommens behält sich Brandenburg ein jederzeitiges Prüfungsrecht im Sinne des § 39 Absatz 3 Landeshaushaltsordnung Brandenburg vor. Das Prüfungsrecht beinhaltet, auf Verlangen der zuständigen Landesbehörden und ihrer Beauftragten alle bei der Ethikkommission vorhandenen Unterlagen, die den Haftungssachverhalt betreffen, vorzulegen. Dies gilt entsprechend

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
 Für den Ministerpräsidenten
 Die Ministerin für Arbeit, Gleichstellung und Soziales
 Schwerin, den 13. November 2013
 Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen
 In Vertretung des Ministerpräsidenten
 Die Ministerin für Soziales, Frauen, Familie,
 Gesundheit und Integration
 Hannover, den 3. Dezember 2013
 Cornelia Rundt

Für das Land Schleswig-Holstein
 Endvertreten durch die Ministerin für Soziales,
 Gesundheit, Familie und Gleichstellung
 Kiel, den 29. November 2013
 Kristin Alheit

bei einem Verlangen des Landesrechnungshofs und den von diesem Beauftragten.

Das Land Brandenburg ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, unmittelbar von den Anspruchstellern Auskünfte über die mit der gewährten Haftung zusammenhängenden Fragen zu verlangen.

Unterliegen Unterlagen, die zu Prüfungszwecken herausgegeben werden sollen, der ärztlichen Schweigepflicht, so sind diese Unterlagen vor der Herausgabe zu anonymisieren.

**Drittes Gesetz
zur Änderung der Hamburgischen Bauordnung**

Vom 28. Januar 2014

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung der Hamburgischen Bauordnung

Die Hamburgische Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 554), wird wie folgt geändert:

1. § 48 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Verpflichtung zur Herstellung oder zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge gilt abweichend von Absatz 1 nicht für Wohnungen oder Wohnheime. Bei Wohnungen oder Wohnheimen entscheiden die Bauherrinnen und Bauherren in eigener Verantwortung über die Herstellung von Stellplätzen in angemessenem Umfang, wobei sie neben dem Stellplatzbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner, den örtlichen Verkehrsverhältnissen, der Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr insbesondere die Belange von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen berücksichtigen sollen.“
 - 1.2 In Absatz 2 werden die Wörter „der notwendigen Stellplätze“ durch die Wörter „von Stellplätzen“ ersetzt.

1.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- 1.3.1 Satz 2 wird gestrichen.
- 1.3.2 Im neuen Satz 2 wird die Textstelle „; dies gilt nicht für Stellplätze, die zu Wohnungen gehören“ gestrichen.
- 1.4 In Absatz 4 werden die Wörter „mit Ausnahme des durch Wohnnutzung verursachten Stellplatzbedarfs“ gestrichen.
2. § 49 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532),“ durch die Textstelle „14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - 2.2 In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird die Textstelle „mit Ausnahme des durch Wohnnutzung verursachten Bedarfs,“ gestrichen.

§ 2

Evaluation

Der Senat berichtet der Bürgerschaft bis zum 31. Dezember 2017 über die Anwendung und Auswirkungen des § 48 Absatz 1a der Hamburgischen Bauordnung.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Januar 2014.

Der Senat

**Neuntes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

Vom 28. Januar 2014

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird hinter dem Eintrag zu § 12b folgender Eintrag eingefügt:

„§ 12c Polizeiliche Begleitung“.

2. Hinter § 12b wird folgender § 12c eingefügt:

„§ 12c

Polizeiliche Begleitung

- (1) Eine Person darf von der Polizei begleitet werden, wenn

1. die Person wegen einer vor dem 31. Januar 1998 begangenen, gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung gerichteten Straftat in der Sicherungsverwahrung untergebracht worden war und sich für die Dauer von mehr als zehn Jahren in der Sicherungsverwahrung befunden hat und
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person schwerste Gewalt- oder Sexualstraftaten begehen wird und die Maßnahme zur Verhütung dieser Straftaten erforderlich ist.

Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Der Kernbereich privater Lebensgestaltung ist zu wahren.

- (2) Die Maßnahme nach Absatz 1 kann unabhängig davon angeordnet werden, ob die verurteilte Person

1. sich noch im Vollzug der Sicherungsverwahrung befindet,
2. noch gemäß § 1 des Therapieunterbringungsgesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300, 2305), geändert am 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2425, 2430), in der jeweils geltenden Fassung untergebracht oder
3. aus dem Vollzug der Unterbringungsformen nach der Nummer 1 oder 2 bereits entlassen worden ist.

- (3) Die Maßnahme nach Absatz 1 darf nur vom Polizeipräsidenten oder von seinem Vertreter im Amt, bei Gefahr im Verzug auch vom Polizeiführer vom Dienst angeordnet werden. Die Anordnung ist aktenkundig zu machen. Aus der Anordnung müssen sich

1. Art, Beginn und Ende der Maßnahme,
 2. an der Durchführung beteiligte Personen,
 3. Tatsachen, die den Einsatz der Maßnahme begründen,
 4. Zeitpunkt der Anordnung und Name sowie Dienststellung des Anordnenden
- ergeben.

- (4) Die Anordnung der Maßnahme ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Die Verlängerung dieser Anordnung um jeweils nicht mehr als zwei Monate ist zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen.“

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Januar 2014.

Der Senat

**Verordnung
über die Höhe der Einheitssätze
(Einheitssätze-Verordnung – EsV)**

Vom 28. Januar 2014

Auf Grund von § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 539), wird verordnet:

§ 1

Die Einheitssätze betragen für die Zeit vom	1. Februar 2014 bis 31. Januar 2015	1. Februar 2015 bis 31. Januar 2016	1. Februar 2016 bis 31. Januar 2017
für die erstmalige Herstellung von			
1. Fahrbahnen mit einer bituminösen Tragschicht in einer Stärke von			
a) 22 cm bis 30 cm (Bauklassen I und II beziehungsweise Belastungsklassen 10 und 32) oder mit Natursteinpflaster	128,13 Euro/m ²	131,33 Euro/m ²	134,61 Euro/m ²
b) 14 cm bis 20 cm (Bauklassen III und IV beziehungsweise Belastungsklassen 1,0, 1,8 und 3,2) oder mit Betonsteinpflaster	114,80 Euro/m ²	117,67 Euro/m ²	120,61 Euro/m ²
c) 12 cm (Bauklassen V und VI beziehungsweise Belastungsklasse 0,3)	83,03 Euro/m ²	85,11 Euro/m ²	87,24 Euro/m ²
2. Mischflächen im Sinne von § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HWG und Parkflächen	94,30 Euro/m ²	96,66 Euro/m ²	99,08 Euro/m ²
3. nicht befahrbaren Wegen beziehungsweise Nebenflächen im Sinne von § 45 Absatz 1 HWG			
a) mit einer Befestigung aus Asphalt, Betonplatten, Pflaster oder anderem gleichwertigen Material	44,08 Euro/m ²	45,18 Euro/m ²	46,31 Euro/m ²
b) mit einer Befestigung aus Schlacke, Kiessand oder anderem gleichwertigen Material	25,63 Euro/m ²	26,27 Euro/m ²	26,93 Euro/m ²
c) als offene Entwässerungseinrichtungen	35,88 Euro/m ²	36,78 Euro/m ²	37,70 Euro/m ²
d) als gärtnerisch angelegte Flächen (Grünanlagen) ...	44,08 Euro/m ²	45,18 Euro/m ²	46,31 Euro/m ²
4. Beleuchtungseinrichtungen (je m ² Erschließungsanlage)	5,13 Euro/m ²	5,26 Euro/m ²	5,39 Euro/m ²
5. Entwässerungseinrichtungen (je m ² Erschließungsanlage)			
a) Regenwassersiele	24,— Euro/m ²	24,— Euro/m ²	24,— Euro/m ²
b) Doppel- und Mischwassersiele	11,— Euro/m ²	11,— Euro/m ²	11,— Euro/m ²
c) Straßenabläufe einschließlich Anschlussleitungen ..	5,13 Euro/m ²	5,26 Euro/m ²	5,39 Euro/m ²
6. Bäumen	1.048,58 Euro je Stück	1.074,79 Euro je Stück	1.101,66 Euro je Stück.

§ 2

Der Einheitssatz für die Verbesserung der Erschließungsanlagen durch Aufbringen von bituminösen Überzügen auf Pflasterfahrbahnen beträgt für die Zeit vom

1. 1. Februar 2014 bis 31. Januar 2015 64,58 Euro/m²,
2. 1. Februar 2015 bis 31. Januar 2016 66,19 Euro/m²,
3. 1. Februar 2016 bis 31. Januar 2017 67,84 Euro/m².

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft.

(2) Für Erschließungsanlagen oder Teilanlagen, deren endgültige Herstellung oder deren Ausbau vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden ist, finden die bisherigen Einheitssätze weiterhin Anwendung.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 28. Januar 2014.

